

# Regenbogenfamilien

## Aktuelle rechtliche Entwicklungen

DPWV

24. Juni 2020

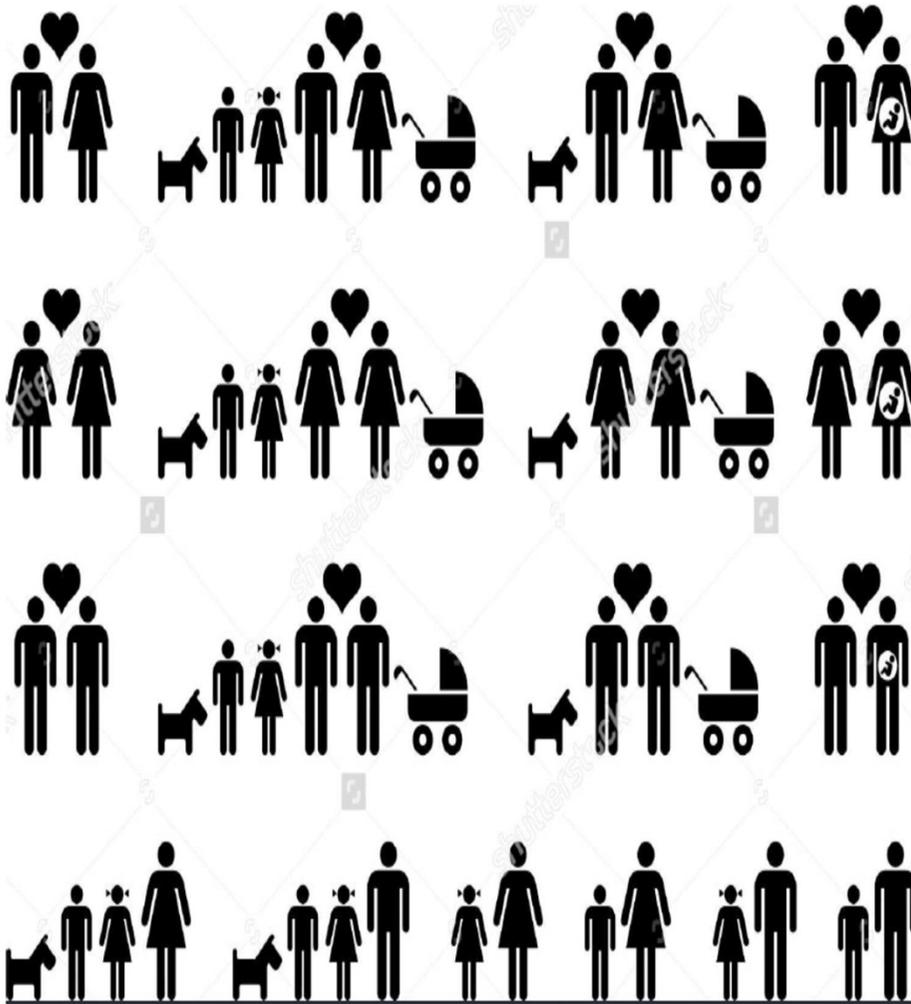
Rechtsanwältin Gabriela Lünsmann

Fachanwältin für Familienrecht

Kanzlei Menschen und Rechte

[www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

- Familienformen
- Gesetzliche Regelungen zur Elternschaft, ihre Folgen und Grenzen
- Beispiel Regenbogenfamilie: Familiengründung durch Samenspende
- Lesbische Paare und „Stiefkindadoption“
- Spenderregistergesetz
- Adoptionsvermittlungsgesetz
- Diskussionsentwurf Reform Abstammungsrecht des BMJV aus 3/2019
- Patchwork- und Mehrelternfamilien: Elternschaftsvereinbarungen
- Trans\* und Inter-Elternschaft
- Reproduktionsmedizin: Samenspende, Eizellspende, Leihmutterschaft
- Aktuelles: Dritte Option/Inter\* , Abstammungsrecht, Trans\*
- Reformbedarf



- Mutter-Vater-Kind-Familien
- Mutter-Kind-Familien
- Vater-Kind-Familien
- 2-Mütter-Familien mit bekanntem oder unbekanntem Samenspender
- 2-Mütter-Familie mit/ohne Kontakt zum Vater
- 2-Mütter-Familie mit/ohne Stiefkindadoption
- 2-Väter-Familien
- Patchwork-Familien
- Mehrelternfamilien mit 3 oder 4 Eltern
- Familien mit adoptierten Kinder
- Pflegefamilien
- Trans\* und Inter\*Familien
- Familien mit ausländische Eizellspende
- Familien mit ausländische Leihmutterschaft
- .....

Biologische  
Elternschaft

Rechtliche  
Elternschaft

Soziale  
Elternschaft

- Unterschiedliche rechtliche Folgen!
- Annahme des BGB „eine Mutter + eine Vater“ immer häufiger unzutreffend
- Beispiele:
  - Patchworkfamilien
  - Ein-Eltern-Familien
  - Regenbogenfamilien: Formen der Elternschaft fallen hier von Anfang an auseinander

# Formen der Elternschaft

Biologische Elternschaft = oder ≠		Rechtliche Elternschaft = oder ≠		Soziale Elternschaft
Abstammung	Geburt	Mutter § 1591 BGB durch Geburt (auch wenn ≠ Abstammung)	Vater § 1592 BGB durch gesetzliche Vermutung, Anerkennung, gerichtliche Feststellung	durch Lebenswirklichkeit
Anzahl:  2 Personen	evtl. + 1  bei Leihmutterschaft oder Eizellspende	maximal 2 Personen  Ausnahme: Erwachsenenadoption		Anzahl offen
Statisch	Statisch	Änderung nur durch Gerichtsentscheidung Adoption, Sorgerechtsübertragung		Veränderlich

- **Mutter** = rechtliche Elternschaft  
(Nicht verfügbar außer durch Freigabe zur Adoption)
- **Vater:**  
Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung  
(dann auch Durchsetzung des gemeinsamen Sorgerechts möglich)

seit 2008: Isolierte Klärung der Abstammung § 1598a BGB

seit 2013: Auskunfts- und Umgangsrecht § 1686a BGB

Zustimmung für Stiefkindadoption erforderlich  
(seit 2018 auch ohne Vaterschaftsanerkennung)

[ACHTUNG: die Vaterschaft bei Ehe mit der Mutter beruht auf einer gesetzlichen Vermutung | NICHT auf der Abstammung!]

- Begründung eines Angehörigenverhältnisses im rechtlichen Sinn
- Eintragung in die Geburtsurkunde
- Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind
- Zeitweilige Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber der Mutter
- Elternunterhaltspflicht des Kindes
- Durchsetzung des gemeinsamen Sorgerechts  
(seit 2013 auch gegen den Willen der Mutter)
- Umgangsrecht
- Erbrecht + Erbschaftssteuerrecht

- weitestgehend rechtlos unabhängig von der Dauer
- u.U. ausnahmsweise Umgangsrecht § 1685 BGB  
Voraussetzung: enge sozial-familiäre Bindung  
Schwächeres Recht als das der biologischen/rechtlichen Eltern
- Kleines Sorgerecht/ Notsorgerecht ( § 1687b BGB)  
nur für Ehepartner des/der allein Sorgeberechtigten  
nur für Angelegenheiten des täglichen Lebens bzw. bei Gefahr

- Große Gruppe der Regenbogenfamilien
- Keine Möglichkeit der Elternschaft beider Mütter ab Geburt
- Stiefkindadoptionsverfahren erforderlich / AdoptionsVermG
- Mehr Rechtssicherheit durch SpenderregisterG
- Unklare Rechtslage bei privaten Samenspendern
- Möglichkeit von Vaterschaftsfeststellung/ Sorgerechtsdurchsetzung auch gegen vorherige Absprache und gegen den Willen der Mütter
- Keine rechtlich bindenden Vereinbarungen über elterl. Sorge/ Umgang/ Unterhalt zwischen den Beteiligten möglich
- Eingeschränkter Zugang zu assistierter Reproduktion  
(P) Ärztl. Berufsrecht, hohe Kosten

- auch nach Öffnung der Ehe –
- Lange Dauer: bis zu 2 Jahren (Adoptionspflegezeit 6-24 Monate)
- Seit 4/2020 auch für nichtverheiratete Paare
- Belastendes, z.T. diskriminierendes Verfahren
- Zustimmung der leibl. Mutter erst 8 Wochen nach Geburt möglich
- Prüfung durch das Jugendamt
- Gerichtliche Anhörung
- Adoptionsbescheid > neue Geburtsurkunde
- (P) Binationale Partnerschaften / Anerkennung im Herkunftsland

- Inkrafttreten 01.07.2018
- Verpflichtung zur Registereintragung bei assistierter Reproduktion
- Regelung in 1600d BGB Abs. 4

„Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, **so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.**“
- Keine Regelung für private Samenspenden

- Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdoptionsVermG)
- § 9a AdoptionsvermittlungsG
  - Verpflichtende Beratung von Mütter und Spender
  - Beratungsbescheinigung ist zwingende Voraussetzung für den Adoptionsantrag
- Bundestagsbeschluss vom 28.05.2020
- Bundesrat 03.07.2020 – evtl. Vermittlungsausschuss
- Inkrafttreten geplant für 10/2020
- Praxis unklar hinsichtlich Inhalt, Wartezeit
- (P) weitere Bevormundung; paternalistischer Ansatz

- Neu: Einführung der Institution der Mit-Mutter
- Mit-Mutter durch Ehe oder durch Mutterschaftsanerkennung
- Für verheiratete und nicht verheiratete Paare
- Unterscheidung: ärztl. Assistierte Reproduktion / private Samenspende
  - Positiv: Klarheit bei assistierter Reproduktion
  - Negativ: keine Regelungen für private Spenden
- (P) Anfechtungsrechte: 6 Monate / 1 Jahr bei sozialer Beziehung
- Keine Regelung vor der Zeugung (also auch kein Verzicht auf Rechte))
- Keine Regelung für mehr als 2 Eltern
- Keine Regelung für Kostenübernahme durch GKV

- Betrifft: Patchworkfamilien; gleichgeschlechtliche Mehrelternfamilien
- Rechtsverbindliche Vereinbarungen sind nicht möglich
- Grundsatz: Kinder sind kein Vertragsgegenstand
  - Wächteramt des Staates aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz
- Keine Vertragsfreiheit bzgl. Unterhalt, elterliche Sorge, Umgang
- Vereinbarungen als symbolische Verträge zur Klärung der Vorstellungen der Beteiligten möglich
- Große Rechtsunsicherheit für die Beteiligten

- Möglichkeit von bis zu 4 rechtlichen Eltern?
- Möglichkeit einer privaten Elternvereinbarung? (Inhalt? Form?)
- Soll eine Übertragung von Teilen der Elterlichen Sorge möglich sein?
- Trennung von rechtlicher Elternschaft (Abstammung) und „Elterlicher Sorge“ (tatsächliche Verantwortung)?
  
- Aktuell kaum Aussichten auf Umsetzung

- Lt. Transsexuellengesetz (TSG) war Elternschaft nach Transition nicht möglich
  - BVerfG erklärt 2011 u.a. Regelung zum Erfordernis der Unfruchtbarkeit im TSG für verfassungswidrig und unwirksam
  - Probleme bei Elternschaft nach Transition:
    - Personenstandsrecht: Eintragung in Geburtsurkunde als Mutter oder Vater entgegen der gelebten geschlechtlichen Identität mit früherem Namen (aktuell beim EGMR)
    - Widerspruch zum Offenbarungsverbot § 5 TSG
- > Reform: Selbstbestimmter Geschlechtseintrag

- Ungerechtfertigter Unterschied Trans\* / Inter\* bleibt
- Weiterhin Gerichtliches Verfahren
- Pflichtberatung statt Gutachten
- Frist für erneuten Änderungsantrag: 3 statt bisher 2 Jahre
- Keine Regelung für trans\* Eltern bzgl. Eintrag Geburtsurkunde

- Neue Rechtslage:
  - § 22 PStG Weglassen des Geschlechtseintrages oder Eintrag als „Divers“  
[nach BVerfG v. 10.10.2017 zur sog. „Dritten Option“]
  - § 45b PStG: Änderung des Geschlechtseintrages für Personen mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ auf Antrag ohne gerichtlichen Beschluss  
[> anders TSG: dort weiter nur mit gerichtlicher Entscheidung nach Begutachtung!]
  - (P) Eintrag von intersexuellen Gebärenden als „Mutter“: indirekte Geschlechtszuweisung
- > Reform: Selbstbestimmter Geschlechtseintrag ohne ärztliche Gutachten
- > Diskussion: Braucht man einen Geschlechtseintrag überhaupt?

- Leihmutterschaftsverbot in Deutschland
- Inanspruchnahme von Leihmutterschaft in Ländern, die dies zulassen, ist NICHT strafbar
- Rechtliche Eltern sind i.d.R. nach ausländischem Recht die Wunscheltern
- I.d.R. keine rechtliche Beziehung zwischen Leihmutter – Kind

(P) Anerkennung der im Ausland begründeten Kindschaftsverhältnisse

(P) Internationales Privatrecht

Welches Recht ist anwendbar?

sog. „Ordre-Public-Vorbehalt“

BGH XII ZB 463/13 v. 10.12.2014

- Anerkennung der Elternschaft von zwei schwulen Vätern nach gerichtlicher Feststellung in den USA
- Kollisionsrechtlicher Ordre Public Vorbehalt hier nicht anwendbar
- Maßstab: Kindeswohl
  - > andernfalls keine rechtlichen Eltern
- Ausdrückliche Einzelfallentscheidung
  - > es gibt bereits Folgeentscheidungen von OLGs

# Dringender Reformbedarf

- Abschaffung des Stiefkindadoptionsverfahren bei gleichgeschlechtlichen Ehen: Elternschaft von zwei Müttern ab Geburt
- Schaffung einer rechtssicheren Möglichkeit für Vereinbarungen in Patchwork- und Mehrelternfamilien
- Regelung einer Wahlmöglichkeit für Geburtseintrag bei Trans\*Eltern
- Regelung für Geschlechtseintrag intersexueller Eltern
- Gleichberechtigter Zugang zu Reproduktionsmedizin
- Rechtssicherheit für MedizinerInnen und Spender in der Reproduktionsmedizin
- Rechtssicherheit bei ausländischer Leihmutterschaft

Vielen Dank!

Kanzlei Menschen und Rechte  
Rechtsanwältin Gabriela Lünsmann  
Fachanwältin für Familienrecht  
Kühnehöfe 20  
22761 Hamburg  
Tel +49.40.6000 947 00  
Fax +49.40.6000 947 47  
[luensmann@menschenundrechte.de](mailto:luensmann@menschenundrechte.de)  
[www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)